

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ercheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
10 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Fischerich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Mosse, Haafenstein
& Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Mittwoch

N^o 74.

16. September 1874.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt sollen auf Grund erneuter Anträge

den 16. November 1874

die dem Gasthofsbesitzer Friedrich Theodor Heber in Großröhrsdorf zugehörigen Gasthofs-, Scheunen- und Feldgrundstücke Nr. 86B., 275b. des Katasters und bez. 1245a. des Flurbuchs, Nr. 639, 661 und 585 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welche Grundstücke am 8. August 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1., das Gasthofsgrundstück, Nr. 86B. des Brd.-Cat., auf 7000 Thlr. — —

2., die Scheune auf 250 Thlr. — —

3., das Feldgrundstück auf 800 Thlr. — —

gewürdigt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 10. September 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Bei einer Ausfuchung sind verschiedene Schuhwaaren, namentlich Pantoffeln und Frauenschuhe von Leder und Zeug, gefunden worden. Da der Verdacht entstanden ist, daß diese Gegenstände bei Gelegenheiten von Jahrmärkten gestohlen sind, so werden diejenigen Schuhmacher, denen dergleichen Sachen, namentlich auf dem Elzraer Jahrmärkte am 24. August d. J., etwa weggenommen sind, hierdurch aufgefordert, sich an hiesiger Amtsstelle die fraglichen Schuhwaaren anzusehen. Ramenz, den 9. September 1874.

Königliches Gerichtsamt.
Dertel.

Zur neuen Gemeinde- und Verwaltungsoorganisation.

Pulsnik, 10. Sept. Durch die neue Verwaltungs-gesetzgebung, welche am 15. October in Kraft tritt, wird die obrigkeitliche Gewalt der Stadträthe der mittleren und kleineren Städte, sowie der Landgemeindevorstände bedeutend erweitert. Ein großer Theil der Polizeiverwaltung wird den Gerichtsämtern abgenommen und den Gemeinden übertragen. Den Gerichtsämtern verbleiben nur die Geschäfte der gerichtlichen Polizei, so daß Polizeisachen, bei welchen sich der Verdacht eines begangenen Verbrechens ergibt, an sie abgegeben werden müssen. Es verbleiben ihnen ferner Zeugenabörungen, Verordnungen und Verpflichtungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in solchen Fällen, wo die Amtshauptmannschaften, um ferner Wohnenden Beschwerlichkeiten zu ersparen, die Unterstützung des Gerichtsamtes zu Hilfe nehmen. Es verbleibt den Gerichtsämtern weiter die Polizeistraf-gerechtigkeiten und zwar in größerem Umfange als bisher, da dieselbe künftighin nicht mehr auch den mit voller verwaltungsobrigkeitlichen Befugniss versehenen Stadträthen zustehen wird. Die revidirte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die revidirte Landgemeindevorstandsordnung enthalten die Bestimmungen darüber, inwiefern nun die übrige Verwaltungsthatigkeit der Gerichtsämter auf die Gemeindebehörden übergeht.

Die Landgemeinden, deren Befugnisse verhältnißmäßig die größte Erweiterung erfahren, werden ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß der von ihnen anzustellende Gemeindevorstand ein zu selbständigem, feitem und entschiedenem Handeln befähigter Mann ist. Zuberichtlich darf man hoffen, daß die größere den Gemeinden gewährte Selbstständigkeit in ihnen mehr und mehr das Bewußtsein der eignen Verantwortlichkeit stärken und damit die Sicherheit des Staates und die gedeihliche Entwicklung des staatlichen Lebens fördern werde.

Um ins Einzelne einzugehen, so wird den Stadträthen und Gemeindevorständen (unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft) die Verwaltung der Polizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen;

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, in-gleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffent-

liche Krankenpflege, einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Schwären, die Sorge für öffentliche Brunnen, Be-festigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Be-gräbniswesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreitungen gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügen und Schaustätten, einschließlich der Handhabung der Vor-schriften über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;

e) die Armenpflege, einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;

f) die Arbeiter- und Gefindepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren und anderen Waffen, gegen Land-strauch, Ausläufe und Schlägereien, sowie die Beauf-sichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

h) die Geschäfte des Immobilien- und Mobiliar-Brandversicherungswezens (in mittleren u. kleinen Städten), die Aufsicht über die Mobiliarbrandschadenversicherung (auf dem Lande) in-gleichen von der Baupolizei die An-nahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, so-wie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und ge-fährliche Baulichkeiten;

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuer-stätten und Essen, und über gehörige Reinigung der Letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, sowie über das Privatfeuer-löschgeräthe, in-gleichen die Fürsorge für das Feuerlösch-wesen überhaupt, nicht minder die zeitlicher den Feuer-polizeikommissaren übertragenen Geschäfte;

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Gewerbetrieb im Umherziehen und das Marktwezen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbetrieb, nicht minder die Annahme der Anmel-dung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14, Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58, Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimations-scheine für den Gemeindebezirk und dessen Umgegend, die Er-theilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubnis zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Be-glaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. December 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

l) der Bürgermeister beziehentlich Gemeindevorstand ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminalstraf-gesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt

und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zur Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Or-gane zu unterstützen.

Den gedachten Behörden ist auch innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises die Befugnis der Androhung von Strafen bis zu gewisser Höhe erteilt. Die polizei-liche und obrigkeitliche Zuständigkeit derselben kann durch Beschluß der vorgesetzten Behörden erweitert, beziehend-lich nach Gehör des Bezirksausschusses auch ganz oder theilweise entzogen werden.

Deutsches Reich.

Dresden. Bekanntlich hatte in der Sitzung der 2. Kammer vom 19. Mai Abgeordneter Sachse gesagt: Abg. Biedermann habe 1866 Briefe ins Land versandt, worin er zur Annexion an Preußen aufgefordert. Abg. Biedermann erklärte darauf sofort: er erwarte von der Ehrenhaftigkeit des Abg. Sachse, daß derselbe entweder ihm einen solchen Brief zeigen oder, wenn er dies nicht könne, bekennen werde, er habe die Unwahrheit gesagt. Dieser Aufforderung ist Abg. Sachse auch, nachdem ihn Abgeord. Biedermann nochmals deshalb in öffentlicher Kammer-sitzung interpellirt, nicht nachgekommen. Jetzt nun hat, wie die „D. A. Z.“ mittheilt, derselbe an den Abg. Biedermann folgende Zuschrift gerichtet:

An Herrn Professor Dr. Biedermann in Leipzig. Um den verlangten Nachweis zu liefern, daß Sie im Jahre 1866 noch während der preussischen Okkupation unseres Vaterlandes Derartiges geschrieben haben, wie ich in der Kammer-sitzung vom 19. Mai dieses Jahres behauptete, benenne ich Ihnen die Herren Amtshaupt-mann v. Hausen in Zwickau und Professor Richter in Tharand als Gewährsmänner, welche beide meine Be-hauptung als Zeugen bestätigen.

Freiberg, 19. August 1874.

Sachse.

Darauf hat Abg. Biedermann erwidert:

An Herrn Stadtrath Sachse in Freiberg. In einer Zuschrift an mich, die mir, weil ich von Leipzig ab-weisend, verspätet zuging, versuchten Sie den verlangten Nachweis für die in der Kammer-sitzung am 19. Mai d. J. wider mich öffentlich erhobene Beschuldigung dadurch zu finden, daß Sie „die Herren Amtshauptmann von Hausen und Professor Richter als Gewährsmänner be-nennen“, welche beide „Ihre Behauptung als Zeugen bestätigen werden.“ Sie haben in jener Kammer-sitzung mir öffentlich schuld gegeben, ich hätte 1866 „Briefe ins Land versandt, in denen ich zur Annexion an Preußen aufforderte.“